

Erster Teil

Von der Bestrafung der Verbrechen,
Vergehen und Übertretungen
im allgemeinen

ERSTER ABSCHNITT

S T R A F E N

Vorbem.: Vgl. hierzu auch die §§ 1—7 StEG.

Todesstrafe

§ 13

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Zuchthausstrafe

§ 14

(1) Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

(3) Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Vollzug der Zuchthausstrafe

§ 15

(1) Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.